

Allgemeine Elektromobilitätsstromlieferbedingungen der NEW (AGB)

1 Vertragsverhältnis und Lieferbeginn

1.1 Der Kunde unterbreitet der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH (NEW) über das Internet, in Textform oder schriftlich ein Angebot auf Vertragsschluss zur Versorgung mit elektrischer Energie. Nach Eingang des Angebots erhält der Kunde von der NEW unverzüglich eine Eingangsbestätigung. Ein Vertragsverhältnis kommt hierdurch noch nicht zustande.

1.2 Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung (Annahme des Angebots) durch die NEW zustande. Die NEW erteilt die Auftragsbestätigung und teilt den Beginn der Lieferung (zugleich Beginn der Leistungspflicht) in Textform mit, wenn der Lieferantenwechselprozess erfolgreich abgeschlossen ist. Für das Verfahren des Lieferantenwechsels schreibt § 20a EnWG eine Höchstdauer von drei Wochen vor, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch die NEW bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist. Die NEW teilt dem Kunden die Gründe für das Fehlschlagen der Netznutzung mit, sofern sie ihr bekannt sind.

1.3 Der Kunde kann in seinem Angebot einen Wunschtermin für den Lieferbeginn angeben. Sollten die unter Ziffer 1.2 genannten Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, erfolgt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin. Gründe für einen späteren Termin können beispielsweise die Durchführung des Lieferantenwechsels und/oder die Berücksichtigung etwaiger Kündigungsfristen sein.

2 Anfangszählerstand, Ermittlung der Verbrauchswerte § 40 a EnWG

2.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung zum mitgeteilten Lieferbeginn abzulesen und NEW den Zählerstand mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Zudem ist der Kunde auf Verlangen der NEW verpflichtet, die Messeinrichtung regelmäßig zu den in der Auftragsbestätigung und den Jahresrechnungen mitgeteilten Terminen abzulesen und NEW mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.

2.2 Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihm, z.B. aus gravierenden gesundheitlichen Gründen, nicht zumutbar ist.

2.3 Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Selbstablesung nicht nach oder kann die NEW aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln, ist eine Verbrauchsschätzung / Ersatzwertbildung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zulässig.

2.4 NEW ist berechtigt, Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die ihr vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber übermittelt wurden, oder die Messeinrichtung selbst abzulesen bzw. von einem Dienstleister ablesen zu lassen. Bei einem intelligenten Messsystem nach § 2 S. 1 Nr. 7 MsbG werden vorrangig die Werte verwendet, die der Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber übermittelt hat.

3 Elektro-Speicherheizungen, Wärmepumpen, Bargeld- und Chipkartenzähler

Sollte an der vertragsgegenständlichen Lieferstelle eine Elektro-Speicherheizung, eine Wärmepumpe, ein Bargeld- oder Chipkartenzähler vorhanden sein oder während der Vertragslaufzeit eingebaut werden, ist der NEW die Abrechnung von Elektromobilitätsstrom nicht möglich. Der Kunde ist deshalb nicht berechtigt, einen Vertrag über die Lieferung von Elektromobilitätsstrom abzuschließen. Der Kunde ist verpflichtet, die NEW über den Einbau einer der in Satz 1 genannten Anlagen unverzüglich in Textform zu informieren.

4 Online-Verträge, Online-Kundencenter, Kommunikation

4.1 Online-Verträge sind als solche im Angebot und im Abschlussprozess deutlich mit dem Hinweis „Online-Service“ gekennzeichnet. Der Abschluss eines Online-Vertrages ist zwingend mit der Nutzung des Online-Kundencenters „Meine NEW Energie“, im folgenden OKC genannt, und des darin enthaltenen Postfachs unter Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse verbunden. Der Kunde hat diese E-Mail-Adresse aktuell zu halten. Eine Abmeldung vom OKC ist für den Zeitraum der Vertragsbeziehung nicht zulässig.

4.2 Der Kunde erhält individuelle Zugangsdaten für das OKC und das darin befindliche Postfach. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass diese Zugangsdaten vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt werden. Soweit Anlass zu der Vermutung besteht, dass unberechtigte Dritte von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde diese unverzüglich zu ändern.

4.3 Die gesamte Kommunikation erfolgt über das OKC. Der Kunde ist verpflichtet, sich regelmäßig im OKC einzuloggen und dort eingehende Nachrichten abzurufen. Der Kunde wird per E-Mail an die von ihm angegebene E-Mailadresse über den Eingang einer Nachricht im OKC informiert. NEW ist berechtigt, dem Kunden alle den Vertrag betreffenden Mitteilungen, Erklärungen und Informationen wie z.B. Rechnungen, Mahnungen und sonstige vertragsrelevante Informationen, im OKC bereitzustellen.

4.4 Der Kunde kann zusätzlich die Übersendung der gesamten Kommunikation (Rechnungen, Mahnungen und sonstige Nachrichten) in Papierform im Wege des postalischen Versandes beauftragen. Die Beauftragung erfolgt in Textform über das OKC. NEW ist bei der Beauftragung des postalischen Versandes berechtigt, ein Bearbeitungsentgelt zu erheben. NEW teilt dem Kunden die Höhe des Bearbeitungsentgelts vor der Beauftragung mit. Der Kunde kann den Auftrag des postalischen Versandes jederzeit beenden. Auf Wunsch erhält der Kunde einmal jährlich die Abrechnung und Abrechnungsinformationen unentgeltlich in Papierform.

4.5 E-Mails der NEW werden mit einem sogenannten Marker versehen. Dies ermöglicht die Überprüfung, ob der Kunde die E-Mail erhalten hat oder nicht. Dies ist erforderlich, damit die NEW den ihr obliegenden Beweis des Zugangs erbringen kann.

4.6 Bei Abschluss eines Vertrages, der kein Online-Vertrag ist, kann der Kunde sich freiwillig im OKC anmelden. Im Fall der freiwilligen Anmeldung ist der Kunde berechtigt, sich vom OKC wieder abzumelden. Im Übrigen finden die Ziffern 4.2 bis 4.5 entsprechende Anwendung.

5 Wohnsitzwechsel

5.1 Der Liefervertrag ist auf den Zählpunkt bezogen, der bei Vertragsschluss der Lieferstelle zugeordnet ist (sogenannte Messlokation).

5.2 Im Fall eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Bei der Kündigung sind der Kündigungsgrund und die zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung der künftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer (Marktklokation-ID) anzugeben. Außer in den Fällen der Ziffer 5.3 bestätigt NEW die Kündigung innerhalb einer Woche nach Zugang unter Angabe des Vertragsendes in Textform.

5.3 Ziffer 5.2 ist nicht anwendbar, die außerordentliche Kündigung ist also nicht möglich, wenn die NEW dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist (§ 41b Absatz 4 Satz 3 EnWG). Eine Annahme dieses Fortsetzungsangebots durch den Kunden ist für die Wirksamkeit des Vertrages nicht erforderlich. Der Kunde kann die Fortsetzung des Vertrages nur verweigern, wenn ihm diese unzumutbar ist, z.B. weil an der neuen Entnahmestelle bereits ein anderweitiger Stromliefervertrag besteht.

5.4 Wenn die Prüfung nach Ziffer 5.3 ergibt, dass eine Fortsetzung des Vertrages an der neuen Marktklokation nicht oder nur zu veränderten Bedingungen angeboten werden kann, bestätigt die NEW dem Kunden die Kündigung unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Kündigung, in Textform.

5.5 Der Kunde muss binnen zwei Wochen nach dem Wohnsitzwechsel einen Nachweis über den Wohnsitzwechsel vorlegen. Dies kann beispielsweise die Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder das beidseitig unterschriebene Übergabeprotokoll seines ehemaligen Vermieters sein.

5.6 Sollte der Kunde den Vertrag nicht oder nicht fristgerecht kündigen und die NEW nicht anderweitig rechtzeitig von dem Auszug Kenntnis erlangen, wird die Messlokation im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden weiter beliefert. Der Kunde ist deshalb weiterhin zur Bezahlung der Vergütung verpflichtet. Die Vergütungspflicht endet, wenn die NEW berechtigt ist, die Lieferung an dieser Messlokation gegenüber einer anderen Person abzurechnen oder vom zuständigen Netzbetreiber die Mitteilung erhält, dass ein anderer Lieferant die Messlokation beliefert.

6 Neukunden- und Sofortbonus

6.1 Voraussetzung für den Neukundenbonus ist, dass der Kunde vor Abgabe seines Angebots (Ziffer 1.1) an der vertragsgegenständlichen Messlokation in den letzten sechs Monaten nicht durch ein Unternehmen des NEW-Konzerns beliefert worden ist und dass das Vertragsverhältnis nicht vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit endet. Sofern ein Neukundenbonus vereinbart wurde, wird dieser mit der ersten Jahresrechnung nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gutgeschrieben. Der Kunde muss eine Bankverbindung angeben, an die der Neukundenbonus überwiesen werden kann.

6.2 Voraussetzung für den Sofortbonus ist, dass der Kunde vor Abgabe seines Angebots (Ziffer 1.1) an der vertragsgegenständlichen Messlokation in den letzten sechs Monaten nicht durch ein Unternehmen des NEW-Konzerns beliefert worden ist und dass das Vertragsverhältnis nicht vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit endet. Wenn ein Sofortbonus vereinbart wurde, dann muss bei Vertragsabschluss eine Bankverbindung angegeben werden, an die der Sofortbonus ohne Einschränkung nach max. 60 Tagen ab Belieferungsbeginn überwiesen werden kann. Sollte das Vertragsverhältnis vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit enden, wird der bereits ausgezahlte Sofortbonus mit der Schlussrechnung zurückgefordert und entsprechend verrechnet.

6.3 Zum NEW-Konzern gehören folgende Gesellschaften:

NEW AG; NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH; GWG Grevenbroich GmbH; NEW Viersen GmbH und NEW Tönisvorst GmbH.

7 Messung und Steuerung, Art der Stromlieferung

Die Elektromobilitätsanlage ist über eine von der NEW bzw. vom örtlichen Netzbetreiber zugelassene Steuerung zur Unterbrechung des Strombezuges anzuschließen. Die erforderlichen Zählerplätze und Schalteinrichtungen werden vom Kunden gestellt. Der Stromverbrauch der Elektromobilitätsanlage wird über einen gesonderten Zähler gemessen. Die Unterbrechung des Strombezugs der Elektromobilitätsanlage erfolgt durch geeignete Schaltgeräte, i. d. R. durch einen Rundsteuerempfänger.

Die Lieferung und der Bezug der elektrischen Energie erfolgen in Form von Dreh- oder Wechselstrom mit einer Frequenz von etwa 50 Hz in Niederspannung. Die NEW liefert Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V nach DIN IEC 38 und EN 50160 am Ende des Hausanschlusses.

8 Lieferverpflichtung

Die NEW verpflichtet sich, den gesamten Elektromobilitätsstrombedarf des Kunden an der Elektromobilitätsanlage zu decken, sofern der örtliche Netzbetreiber die Stromlieferung des Zählpunkts der Lieferstelle mit einem Standardlastprofil für Elektromobilitätsstrom als unterbrechbare Einrichtung abwickelt und der Kunde der NEW die Nutzung von Elektromobilitätsstrom nachweisen kann. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Der örtliche Netzbetreiber ist berechtigt, den Strombezug der Elektromobilitätsanlage zu Zeiten hoher Netzbelastung oder bei eventuellen Versorgungsengpässen mittels geeigneter Schaltgeräte zu unterbrechen.

9 Preisbestandteile, Abrechnung, Abschlagszahlung

9.1 Der Preis setzt sich aus dem Grundpreis und dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Der Grund- und der Arbeitspreis enthalten die von der NEW beeinflussbaren Kostenbestandteile Energiebeschaffung und Vertrieb.

9.2 Der so ermittelte Preis wird um die jeweils geltenden von der NEW nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile (Ziffer 10) und anschließend um die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöht (Bruttopreis).

9.3 Der Kunde hat die Möglichkeit, den Abrechnungszeitraum zu wählen. Möglich ist eine monatliche, vierteljährliche, halbjährliche

oder jährliche Abrechnung. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine jährliche Abrechnung durch die NEW. Eine Anfrage zu einer unterjährigen Abrechnung hat der Kunde in Textform zu stellen. Die NEW wird dem Kunden die daraus resultierenden Mehrkosten mitteilen und ein Angebot unterbreiten. Sofern der Zähler nicht fernauslesbar ist, ist der Kunde verpflichtet den Zählerstand zum jeweiligen Abrechnungstermin zeitnah über das Online-Kunden-Center an die NEW zu übermitteln (Ziffer 4). Weitere Voraussetzung für eine unterjährige Abrechnung ist, dass der zuständige Netzbetreiber die technisch notwendigen Daten für die Abrechnung vollständig und termingerecht bereitstellt.

Die Rechnungsstellung erfolgt am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums. Kunden, die keinen Online-Vertrag abgeschlossen haben oder keine OKC-Nutzer sind, erhalten die Abrechnung und Abrechnungsinformationen in Papierform. Auf Wunsch des Kunden werden Abrechnungen und Abrechnungsinformationen unentgeltlich elektronisch übermittelt. Hierzu ist die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse durch den Kunden erforderlich. Der Kunde hat im Falle der Wahl einer elektronischen Übermittlung das Recht, einmal jährlich die unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform zu verlangen.

9.4 Die Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der NEW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung und nicht vor Lieferbeginn fällig.

9.5 Der Kunde zahlt während des Abrechnungsjahres Abschläge. Die Höhe der Abschläge wird von der NEW berechnet und dem Kunden mitgeteilt. Die Berechnung der Abschläge berücksichtigt die Länge des aktuellen Abrechnungszeitraums und den Verbrauch im vorangegangenen Abrechnungszeitraum. Liegen keine vorherigen Verbrauchswerte vor, wird der durchschnittliche Verbrauch vergleichbarer Kunden zu Grunde gelegt.

9.6 Wenn eine Preisänderung nach Ziffer 9 oder Ziffer 10 innerhalb eines Abrechnungszeitraums erfolgt und Auswirkungen auf den Arbeitspreis hat, wird zeitanteilig berechnet, welcher Verbrauch bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Preisänderung angefallen ist. Bei der Berechnung werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Ebenso wird der Grundpreis zeitanteilig berechnet, wenn eine Preisänderung nach Ziffer 11 innerhalb eines Abrechnungszeitraums erfolgt und Auswirkungen auf den Grundpreis hat.

10 Nicht beeinflussbare Kostenbestandteile und neue nicht beeinflussbare Kostenbestandteile

10.1 Die folgenden von der NEW nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile gelten in der jeweils gültigen Höhe:

10.1.1 das an den für die jeweilige Lieferstelle zuständigen Netzbetreiber zu zahlende Netzentgelt. Das Netzentgelt enthält auch die Kosten für eine konventionelle Messeinrichtung und den Messstellenbetrieb, wenn nicht eine moderne oder intelligente Messeinrichtung vorhanden ist. Die Höhe des Netzentgeltes wird vom jeweiligen Netzbetreiber festgelegt.

10.1.2 die an den für die jeweilige Lieferstelle grundzuständigen oder wettbewerblichen Messstellenbetreiber zu zahlenden Kosten für moderne oder intelligente Messeinrichtung, sofern vorhanden und diese nicht vom grundzuständigen oder wettbewerblichen Messstellenbetreiber gesondert mit dem Kunden abgerechnet werden. In diesem Fall wird das Entgelt für eine konventionelle Messeinrichtung und den Messstellenbetrieb (Bestandteil der Netzentgelte) in der Energieabrechnung gutgeschrieben.

10.1.3 die an für die jeweilige Lieferstelle den Netzbetreiber zu zahlende Konzessionsabgabe nach der Konzessionsabgabenverordnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe wird zwischen dem jeweils zuständigen Netzbetreiber und der betreffenden Kommune auf der Grundlage der Konzessionsabgabenverordnung festgelegt.

10.1.4 die an für die jeweilige Lieferstelle den Netzbetreiber zu zahlende Umlage für Sonderformen der Netznutzung aus der Verordnung über Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV; hier: § 19 Absatz 2 Satz 15 StromNEV); die Höhe der Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegt.

10.1.5 die an für die jeweilige Lieferstelle den Netzbetreiber zu zahlende Umlage gemäß der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV; hier: § 18 Absatz 1 Satz 2, AbLaV, § 20 Absatz 2 AbLaV); die Höhe der Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegt.

10.1.6 die an den für die jeweilige Lieferstelle zuständigen Netzbetreiber zu zahlenden Umlage zur Finanzierung der nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) entstehenden

Ausgaben der Netzbetreiber gemäß §§ 10ff. Energiefinanzierungsgesetz; die Höhe der KWKG-Umlage wird vom Übertragungsnetzbetreiber festgelegt.

10.1.7 die an den für die jeweilige Lieferstelle zuständigen Netzbetreiber zu zahlende Umlage zur Finanzierung der Offshore-Anbindungskosten gemäß § 10ff. Energiefinanzierungsgesetz. Die Höhe der Offshore-Anbindungskosten wird von den Übertragungsnetzbetreibern und örtlichen Netzbetreibern festgelegt.

10.1.8 die an den Netzbetreiber zu zahlende Umlage gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) in Verbindung mit der Verordnung Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Erneuerbare-Energien-Verordnung – EEV). Die Höhe der EEG-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt.

10.1.9 die Stromsteuer gemäß dem Stromsteuergesetz (StromStG).

10.2 Die unter Ziffer 10.1 genannten Kostenbestandteile sind im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de, den Internetseiten der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber, den Internetseiten des jeweiligen Netzbetreibers) und werden auf der Jahresrechnung ausgewiesen. Auf Anfrage teilt die NEW dem Kunden die jeweils geltende Höhe mit.

10.3 Der vom Kunden zu zahlende Preis (Ziffer 9.2) ändert sich automatisch und ohne Zwischenschritt entsprechend der jeweiligen Höhe der von der NEW nicht beeinflussbaren Kostenbestandteile.

10.4 Sollten nach Vertragsschluss neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Fernleitung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen, auf die NEW keinen Einfluss hat, wirksam werden, ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten.

11 Preisanpassung und Änderung der AGB

11.1 Bei einer Änderung der Preisbestandteile nach Ziffer 9.1 ist die NEW berechtigt, den Preis im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB in Ausübung billigen Ermessens zu ändern. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind zu saldieren. Außerdem sind die Kostensteigerungen und -senkungen nach jeweils gleichen betriebswirtschaftlichen Maßstäben und zum gleichen Zeitpunkt bei der Änderung des Preises zu berücksichtigen.

11.2 Eine Preisanpassung nach Ziffer 11.1 wird mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung in Textform mitgeteilt und auf der Internetseite der NEW veröffentlicht. Bei Online-Verträgen erfolgt nur eine Mitteilung in Textform im OKC der jeweiligen Kunden und keine Veröffentlichung auf der Internetseite. Mit der Mitteilung weist die NEW auf das Kündigungsrecht gemäß Ziffer 11.3 hin.

11.3 Bei Preisanpassungen nach Ziffer 11.1 kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die NEW wird die Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht, wird die Strombelieferung zu den neuen Preisen fortgesetzt.

11.4 Aktuelle Informationen über Preise und Tarife erhält der Kunde unter der ServiceLine: 02166 275 275 0, im Internet unter www.new-energie.de oder im OKC.

11.5 Ziffern 11.1 bis 11.4 gelten entsprechend für Änderungen der AGB.

12 Haftung

12.1 Die NEW haftet für Schäden auf Grund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung und für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die NEW haftet auch für Schäden auf Grund schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf), wobei die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Unberührt bleibt eine Haftung der NEW in Bezug auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften oder soweit Garantien betroffen sind. Diese Ziffer findet auch auf die Verletzung von Vertragspflichten durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der NEW Anwendung.

12.2 Die NEW ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes

einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können nur gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

12.3 Wenn an der vertragsgegenständlichen Lieferstelle eine moderne oder intelligente Messeinrichtung installiert und die NEW nicht als wettbewerblicher Messstellenbetreiber beauftragt ist, ist die NEW als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Messstellenbetriebes handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen kann der Kunde nur gegen den von ihm beauftragten wettbewerblichen Messstellenbetreiber oder (falls kein wettbewerblicher Messstellenbetreiber beauftragt ist) gegen den grundzuständigen Messstellenbetreiber geltend machen.

12.4 Ziffer 12.2 und 12.3 gelten nicht, soweit die Unterbrechung auf einer nicht berechtigten Maßnahme der NEW beruht. NEW gibt dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

13 Bonitätsauskunft

13.1 Sofern die NEW in Vorleistung tritt, ist die NEW berechtigt, eine Bonitätsauskunft auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren über den Kunden bei einer Auskunft, z.B. der SCHUFA Holding AG (Massenbergstr. 9 – 13, 44787 Bochum) oder bei der Creditreform Boniversum GmbH (Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss) einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die NEW die zu einer Bonitätsprüfung benötigten personenbezogenen Daten an die Auskunft und verwendet die erhaltenen Informationen über die statistische Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls für eine abgewogene Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses.

13.2 Die Bonitätsauskunft kann Wahrscheinlichkeitswerte (Score-Werte) beinhalten, die auf Basis wissenschaftlich anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren berechnet werden und in deren Berechnung unter anderem Anschriftendaten einfließen. Die schutzwürdigen Belange des Kunden werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt.

13.3 Der Kunde kann bei den Auskunfteien Auskunft über die ihn betreffenden Daten verlangen. Die NEW ist auf Anforderung des Kunden verpflichtet, dem Kunden die Auskunfteien konkret zu benennen, denen die NEW personenbezogene Daten des Kunden übermittelt hat.

14 Datenschutz

Die NEW verarbeitet Kundendaten auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) der EU-Datenschutzgrundverordnung. Die detaillierten Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 13 und Art. 14 DSGVO erhält der Kunde mit diesen AGB; im Übrigen jederzeit im Internet unter www.new-energie.de/datenschutz oder sie werden dem Kunden auf seinen Wunsch hin zugesandt. Anfragen zum Thema Datenschutz können gerichtet werden an die Postanschrift der NEW oder über E-Mail an datenschutzbeauftragter@new.de.

15 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners zulässig. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Für den Fall, dass die NEW diesen Vertrag auf eine verbundene Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG überträgt, gilt die Zustimmung des Kunden als erteilt.

16 Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

16.1 Die Vertragslaufzeit richtet sich nach den Angaben des gewählten Produktes und beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Liefertermin (Lieferbeginn).

Bei Verträgen, die vor dem 01.03.2022 abgeschlossen wurden, gilt folgendes: Der Vertrag verlängert sich jeweils um den vereinbarten Verlängerungszeitraum, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Vertragsende in Textform gekündigt wird.

Bei Verträgen, die seit dem 01.03.2022 abgeschlossen wurden, gilt folgendes: Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsende in Textform gekündigt wird. Nach Ablauf der Erstlaufzeit kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden.

16.2 Der Kunde und die NEW haben bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt für die NEW insbesondere

dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Verzug ist, der

- mindestens 100,- Euro beträgt oder

- die Höhe von zwei aktuellen Abschlagszahlungen erreicht;

erstreckt sich in letzterem Fall der Zahlungsverzug über einen Zeitraum mit Abschlägen in unterschiedlich festgelegter Höhe, ist Verzug mit einem Betrag Voraussetzung, der die Summe aus dem aktuellen Abschlagsbetrag und dem unmittelbar zuvor geltenden Abschlagsbetrag erreicht.

Bei der Berechnung des jeweils für den Verzug maßgeblichen Betrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig in Textform beanstandet hat; ebenso außer Betracht bleiben Mahn- und Inkassokosten; schließlich bleiben bei der Berechnung des genannten Mindestbetrags auch Forderungen der NEW außer Betracht, die aus einer vom Kunden beanstandeten Preiserhöhung der NEW resultieren, über deren Rechtmäßigkeit noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

16.3 Darüber hinaus ist die NEW wegen der in Ziffer 3 und 5 genannten besonderen Umstände berechtigt, den Vertrag ohne vorherige Frist zur Abhilfe und ohne Abmahnung außerordentlich mit angemessener Frist zu kündigen.

16.4 Die NEW kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kündigen, wenn nach Vertragsschluss der tatsächliche Stromverbrauch des Kunden 100.000 kWh pro Jahr übersteigt und/oder eine Leistungsmessung installiert worden ist. In diesem Fall wird die NEW dem Kunden einen RLM-Vertrag anbieten.

17 Ergänzende Vertragsbestandteile

Die Stromlieferung erfolgt, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, zu den Bedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ in der jeweils gültigen Fassung sowie zu den dazu jeweils geltenden ergänzenden Bedingungen. Die StromGVV sowie die ergänzenden Bedingungen liegen diesem Vertrag jeweils in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung bei bzw. sind bei Onlineverträgen über den angegebenen Link zu erhalten.

18 Hinweis für Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB

18.1 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung können an den Kundenservice der NEW per Post (NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH, Odenkirchener Str. 201, 41236 Mönchengladbach), telefonisch (mo.-fr. von 8:00 bis 20:00 Uhr und sa. von 9:00 bis 14:00 Uhr unter 02166 275 275 0) oder über das Kontaktformular im Internet (www.new-energie.de/kontakt) gerichtet werden.

18.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Kunden Informationen über das geltende Recht, ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon 030 22480-500, verbraucherservice-energie@bnetza.de

18.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice der NEW angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde oder die NEW auf die Beschwerde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der NEW geantwortet hat. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon 030 2757240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de.

18.4 Die NEW nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

19 Hinweis gem. Gesetz über Energiedienstleistungen (EDL-G)

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhält der Kunde unter: www.new-energie.de.

20 Allgemeines

20.1 Die NEW kann sich zur Durchführung des Vertrags qualifizierter Dritter bedienen.

20.2 Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mönchengladbach.